

ZVR 2006/222

§§ 1295, 1304  
ABGB;  
§ 502 Abs 1,  
§ 228 ZPO

OGH 19. 12. 2005,  
2 Ob 162/05 w  
(OLG Graz  
4. 4. 2005,  
2 R 35/05 t;  
LGZ Graz,  
21. 12. 2004,  
19 Cg 137/03 d)

## → Kollision von zwei Rodelfahrern auf enger Fahrbahn bei Dunkelheit

### 1. §§ 1295, 1304 ABGB

Auch ein Rodelfahrer hat das Gebot des Fahrens auf Sicht zu beachten. Es trifft den Rodelfahrer, der von hinten angefahren wird, allerdings ein Mitverschulden, wenn er langsam (5 km/h), in der Mitte einer engen Fahrbahn und bei Dunkelheit ohne Beleuchtung unterwegs ist.

### 2. § 502 Abs 1 ZPO

Die Beurteilung und Quotierung des Mitverschuldens begründet idR als Einzelfallbeurteilung – von

krassen Fehlbeurteilungen abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage.

### 3. § 228 ZPO

Eine Feststellungsklage bezüglich künftiger Unfallfolgen ist dann unzulässig, wenn mit dem „erhöhten Beweismaß“ der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ künftige Unfallfolgen ausgeschlossen werden können.

### Sachverhalt:

#### [Unfallshergang]

In den Abendstunden des 15. 2. 2003 ereignete sich auf der als Rodelweg präparierten Zufahrtsstraße zur M-Alm in D ein Rodelunfall. Die auf der 3,3 bis 3,5 m breiten Rodelbahn mit ca 25 km/h Geschwindigkeit talwärts fahrende Bekl fuhr dabei ungebremst auf die Rodel der Kl auf, die eine Geschwindigkeit von ca 5 bis 10 km/h und eine Fahrlinie im Bereich der Bahnmitte eingehalten hatte. Während die Kl trotz der herrschenden Finsternis ohne jegliche Beleuchtung fuhr, war die Bekl zwar mit einer Stirnlampe ausgerüstet, deren Reichweite aber zur Ausleuchtung ihres Anhaltewegs

nicht genügte. Die Kl kam infolge der Kollision zu Sturz und verletzte sich schwer.

#### [Verletzungsfolgen]

An Dauerschäden verblieben eine Verschiebung der 12. Rippe links um Corticalisbreite sowie eine geringgradige Fehlstellung der Querfortsätze eins bis drei an der Lendenwirbelsäule links. Spätfolgen derartiger Verletzungen sind aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das BerG, das von einer Verschuldensteilung im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Bekl ausging, erklärte die oRev mit der Begründung für zulässig, dass der Ro-

delunfall Anlass zur Fortbildung der einschlägigen Rsp geben könne.

Der OGH wies die Rev beider Parteien zurück.

### Aus der Begründung:

#### [Gebot des Fahrens auf Sicht gilt auch für Rodelfahrten]

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Gebot des Fahrens auf Sicht auch beim Rodeln zu beachten ist (ZVR 1982/250; JBl 1993, 315; SZ 69/287; ZVR 2001/18; RIS-Justiz RS0023686). Ein Rodler hat daher seine Fahrweise so zu gestalten, dass er bei Auftreten eines Hindernisses oder Erkennen einer Gefahr in der Lage ist, seine Rodel rechtzeitig zum Stillstand zu bringen (JBl 1993, 315). Einem Rodler wurde auch schon zum Vorwurf gemacht, dass er bei Dunkelheit und Schneefall ohne jedwede Beleuchtung auf einer Rodelbahn talwärts fuhr (ZVR 2003/20). Im damaligen Anlassfall, bei dem der Rodler gegen eine Absperrungsvorrichtung geprallt war, ging es zwar primär um die Klärung der Frage, ob die Betreiberin der Rodelbahn „mit einer dermaßen leichtsinnigen Verhaltensweise“ des Rodlers rechnen musste und gem § 1319a ABGB für die Unfallfolgen einzustehen hat. Die Haftung wurde aber unter Betonung des allgemein – und somit auch im vorliegenden Fall – beachtenswerten Grundsatzes verneint, dass ein Rodler in erster Linie selbst für seine Sicherheit verantwortlich ist und dem der Sportausübung anhaftenden Verletzungsrisiko durch kontrolliertes und daher bestehenden Gefahren Rechnung tragendes Verhalten zu begegnen hat (ebenso JBl 1991/652; SZ 69/287; ZVR 2001/18; 6 Ob 167/05 k).

#### [Mitverschuldenskriterien]

Es liegt in der Natur des Rodelsports, dass solche Gefahren nicht nur in vor dem Rodler plötzlich auftauchenden Hindernissen, sondern auch in nachfolgenden Rodlern bestehen können, vor allem, wenn – wie im vorliegenden Fall – die für eine Nachtfahrt benützte Bahn relativ schmal und nicht beleuchtet ist. Es bedarf keiner weitwendigen Erörterung, dass ein Rodler diesen Gefahren nur sinnvoll begegnen kann, indem er entweder selbst durch mitgeführte Lichtquellen für eine ausreichende Beleuchtung seiner Rodel sorgt oder in Ermangelung einer solchen die Fahrt überhaupt unterlässt, zumindest aber bei der Wahl seiner Fahrlinie der Möglichkeit besser ausgestatteter und daher schneller fahrender nachfolgender Rodler Rechnung trägt.

#### [Einzelfallbeurteilung – keine erhebliche Rechtsfrage]

Dies hat das BerG zutreffend erkannt. Welche konkreten Verhaltensweisen innerhalb dieses, im Wesentlichen von den örtlichen Gegebenheiten, den Witterungs- und Sichtverhältnissen, aber auch dem Fahrkönnen abhängigen Rahmens einem Rodler jeweils zumutbar und geboten sind, entzieht sich aber wegen der Einzelfallbezogenheit genereller Aussagen.

Auch in den Rev werden keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO dargetan:

#### 1. Zur Rev der Kl:

a) Das Ausmaß des Mitverschuldens des Geschädigten berührt regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd

§ 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0087606, insb T1). Dies gilt auch für die von der Kl relevierte Frage, ob ein – ihrer Ansicht nach hier allenfalls vorliegendes – geringes Verschulden noch vernachlässigt werden kann (2 Ob 213/02 s; 2 Ob 65/05 f ua).

Dem BerG ist jedenfalls keine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen, wenn es in der unbeleuchteten, trotz der geringen Geschwindigkeit etwa in Bahnmitte fahrenden Rodel der Kl ein erhebliches Gefahrenpotenzial erkannte und zu der Auffassung gelangte, dass dessen Verursachung ein nicht vernachlässigbares Mitverschulden der Kl begründe. Dabei kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Kl von der Möglichkeit, in der M-Hütte eine Stirnlampe zu entleihen, keinen Gebrauch gemacht hat. Die RevBehauptung, das Benützen einer Taschenlampe hätte keine frühere Erkennbarkeit der Kl bewirkt, weicht in unzulässiger Weise von der erstgerichtl Feststellung ab, wonach die Bekl die Kl im Fall der Verwendung einer „Beleuchtung“ früher erkennen und entweder durch Verlagerung der Fahrlinie oder durch ein Bremsmanöver rechtzeitig reagieren hätte können.

#### [Kriterien für schadenersatzrechtliche Feststellungsklage]

b) Nach stRsp ist die Einbringung einer (schadenersatzrechtlichen) Feststellungsklage – welche nicht nur dem Ausschluss der Gefahr der Anspruchsverjährung, sondern auch der Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten und der Klarstellung der Haftungsfrage dem Grund und dem Umfang nach dient – ua immer dann zulässig, wenn unfallbedingte, jedoch erst künftig entstehende Ersatzansprüche nicht auszuschließen sind, also die Möglichkeit künftiger Unfallschäden besteht, insb weil die Unfallfolgen noch nicht abgeklungen sind und eine weitere ärztliche Behandlung notwendig ist, Dauerfolgen bestehen oder wenn die Möglichkeit von Spätfolgen nicht gänzlich mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann (RIS-Justiz RS0038976; ausführlich *Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzengeld*<sup>8</sup> 219 f). Zur Bejahung des Feststellungsinteresses iSd § 228 ZPO genügt dabei bereits der allgemeine Hinweis, dass weitere Schäden aus dem Schadensereignis (etwa derzeit noch nicht abschätzbare Schmerzen) nicht mit Sicherheit auszuschließen sind; ein Feststellungsinteresse ist schon dann zu bejahen, wenn die Möglichkeit offen bleibt, dass das schädigende Ereignis den Eintritt eines künftigen Schadens verursachen könnte (JBl 2001, 107 mwN; 2 Ob 119/04 w; 2 Ob 29/05 m; 2 Ob 30/05 h; *Danzl*, aaO mwN).

#### [„Erhöhtes Regelbeweismaß“]

Aus der vom ErstG getroffenen Feststellung, dass zwar bestimmte Dauerschäden vorhanden, Spätfolgen derartiger Verletzungen aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, ergibt sich jedoch mit ausreichender Sicherheit (erhöhtes Regelbeweismaß; vgl dazu 2 Ob 185/98 i; 10 Ob 98/02 p; RIS-Justiz RS0110701; *Rechberger in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> III, vor § 266 Rz 11 ff), dass künftige Schäden zu verneinen sind (2 Ob 2087/96 t; *Danzl*, aaO FN 798). Den von der Kl in ihrem RM zit E 2 Ob 187/00 i, 2 Ob 119/04 w und

Übertragung der Grundsätze des Fahrens auf Sicht auch bei Kollision zwischen zwei hintereinander fahrenden Nachtrödlern.

2 Ob 29/05 m, in denen das Feststellungsinteresse jeweils bejaht worden ist, lagen andere Feststellungen zugrunde, sodass sie den Standpunkt der Kl nicht zu stützen vermögen. Die Verneinung des Feststellungsinteresses durch die Vorinstanzen hält sich im Rahmen der zitierten Judikatur. Eine im Interesse der Rechtssicherheit vom OGH wahrzunehmende Fehlbeurteilung ist dem BerG daher auch in dieser Frage nicht unterlaufen.

## 2. Zur Rev der Bekl:

[...]

### [Atypische Gefahrenquellen einer Rodelbahn]

Atypische Gefahren einer Rodelbahn sind solche, die bei zweckgerechter Bahnbenützung über die mit dem Rodeln normalerweise verbundenen Gefahren hinausgehen, mit denen der Benützer daher nicht rechnet und die für ihn nicht ohne weiteres erkennbar sind (RIS-Justiz RS0106491). In dem zu 1 Ob 325/99 x (ZVR 2001/18) entschiedenen Fall wurde ein die Rodelbahn trotz ausdrücklicher Sperre für solche Fahrzeuge befahrender und dort „hängengebliebener“ Motorschlitten als atypische Gefahrenquelle für Rodler beurteilt und das Verschulden des Lenkers des Motorschlittens gegen-

über jenem des verunglückten Rodlers, der eine geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung oder eine Reaktionsverspätung zu verantworten hatte, als weit überwiegend qualifiziert. Damit ist aber der vorliegende Fall, in welchem zwei Rodlerinnen kollidierten, nicht vergleichbar. Die Rechtsansicht des BerG, dass ein die Rodelbahn bei Nacht ohne Beleuchtung benützender Rodler für einen anderen Rodler keine atypische, sondern eine typische Gefahrenquelle sei, hält sich im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums.

### [Verstoß gegen Fahren auf Sicht schwerwiegender als Langsamfahren in der Mitte ohne Beleuchtung bei Dunkelheit]

Dem BerG ist auch keine gravierende Fehlbeurteilung unterlaufen, wenn es eine Verschuldensteilung im Verhältnis von 2 : 1 zu Lasten der nicht auf Sicht fahrenden Bekl für sachgerecht hielt. Dabei kann unerörtert bleiben, ob aus den Feststellungen auch noch eine Reaktionsverspätung oder ein „Beobachtungsfehler“ der Bekl abgeleitet werden kann, weil das BerG ohnedies nur den Verstoß gegen das Gebot des Fahrens auf Sicht als für die Verschuldensabwägung bedeutsam gewertet hat.

### Anmerkung:

1. Aus der zitierten Vorjudikatur wird deutlich, dass sich Rodelunfälle relativ häufig ereignen, es sich also um eine durchaus gefährliche Sportart handelt. Dessen ungeachtet ist lediglich nach Verschuldensgrundsätzen zu haften. Es überrascht deshalb, dass der OGH mit den Kategorien typische und atypische Gefahr argumentiert, verba legalia, die an sich lediglich bei der Gefährdungshaftung bedeutsam sind (vgl § 11 EKHG, wo die Begriffe gewöhnliche bzw außergewöhnliche Betriebsgefahr verwendet werden).

Der OGH hatte sich mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht abschließend damit auseinandersetzen müssen, ob eine Kürzung des Anspruchs des verletzten vorne fahrenden Rodlers um – bloß – ein Drittel sachgerecht ist. Er hat es als keine krasse Fehlbeurteilung angesehen, dass das Fahren auf Sicht als schwererer Verstoß als das langsame Fahren in der Mitte einer engen Fahrbahn bei Dunkelheit ohne Beleuchtung angesehen wurde, wobei erschwerend dazukommt, dass der vorne fahrende Rodler ohne weiteres eine Lampe bei der Hütte hätte bekommen können. ME hätten auch gute Gründe für eine hälftige Schadensteilung gespro-

chen. Völlig zutreffend ist, dass das besonders langsame Fahren in diesem Einzelfall als gefahrerhöhend angesehen wurde, was im Rahmen der Mitverschuldensabwägung zu berücksichtigen war.

2. Der OGH setzt seine Rsp fort, dass bei mit Sicherheit auszuschließenden künftigen Verletzungen eine Feststellungsklage unzulässig ist. Mit erfreulicher Deutlichkeit weist er auf das **erhöhte Beweismaß** hin. Hoffentlich sind sich die medizinischen SV des Umstands bewusst, wenn sie in ihren Gutachten bescheinigen, dass nicht nur „voraussichtlich“ oder „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“, sondern „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ mit keinen Folgeschäden zu rechnen ist. Die Rechtsfolge für den Verletzten ist nämlich die, dass ihm in einem künftigen Prozess dann zwar idR nicht erfolgreich die Verjährungseinrede entgegengesetzt werden kann (vgl etwa 1 Ob 127/02 m), er sich jedoch mit dem Ersatzpflichtigen uU abermals um den Grund des Anspruchs und eine allfällige Kürzung wegen Mitverschuldens herumstreiten muss.

Christian Huber, RWTH Aachen